

VEREINSSATZUNG-

c/o Evangelische Schule Lichtenberg
Rummelsburger Strasse 3
10317 Berlin

Telefon 030 - 54 71 80 14
Telefax 030 - 54 71 81 10

Satzung des Evangelischen Schulvereins Lichtenberg

§1

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Lichtenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechtes.

§2

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung von Kindern und Jugendlichen. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Gründung und Unterhaltung einer Evangelischen Schule Lichtenberg erfüllt.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu befördern, kann Mitglied werden. Der Verein strebt an, dass insbesondere die Eltern der die Schule besuchenden Kinder und Jugendlichen Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch die an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Evangelische Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree kann nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Fassung vom 12. Jan. 2000
Seite 1 von 3

- (4) Ein Mitglied des Vereins, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Vereins seinen Beitrag mindestens zwei Jahre lang nicht gezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb von einem Monat Berufung gegen die Entscheidung beim Vorstand einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Andernfalls ist der Ausschluss rechtswirksam.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§6

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und der
Vorstand.

§7

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Personen. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl Vereinsmitglieder gemäß §5 (1) sein. Ein Vorstandsmitglied wird vom Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree entsandt. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Glieder einer christlichen Kirche sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, de/Vorsitzenden oder die Stellvertreterin / den Stellvertreter und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (4) Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Auf Vorschlag der Gesamtelternvertretung wählt die Mitgliederversammlung eine Vertreterin/einen Vertreter der Eltern in den Vorstand.
- (6) Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes vor dem Ende der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Vorstandsmitglied nach wählen.
- (7) Der Vorstand ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. §7(1) bleibt davon unberührt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die zu letzt gemeldeten Mitgliederadressen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung.

- (3)Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- j
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes, /
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
 - e) Bestellung einer Rechnungsprüfung.
- (4)Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.
- (5)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte der juristischen Personen, nicht übertragbar.
- (6)Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse nach § 8 (3) d bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf anstehende Satzungsänderungen oder gegebenenfalls die Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.
- (7)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und jedem Vereinsmitglied zugeschickt wird.
- (8)Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Der Vorstand kann jedoch den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (9)Alles weitere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- §9 Die Nutzung geeigneter Räumlichkeiten für die satzungsgemäßen Vereinszwecke regeln gegebenenfalls gesonderte Verträge.
- §10 Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und deren Mindesthöhe regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins von der Zahlungspflicht entbinden.
- § 11 Die Mitgliederversammlung muss zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich über das Ergebnis der Rechnungsprüfung Bescheid zu geben. §8 (3) e bleibt davon unberührt.
- §12 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden muss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgestellt und beschlossen am 12. Januar 2000

Fassung vom 12. Jan. 2000
Seite 3 von 3